

Stadt Liestal

**VERORDNUNG BETREFFEND
TAXISTANDPLÄTZE**

vom 24.09.2024

in Kraft ab 01.01.2025

Gestützt auf § 38 ff des kantonalen Strassengesetzes vom 21 März 1986¹ sowie des kantonalen Gesetzes über den Betrieb von Taxis und anderen gewerbsmässigen Personentransporten vom 20. September 2012² erlässt die Stadt Liestal folgende Verordnung.

§ 1 Standplätze

¹ Der Stadtrat Liestal bestimmt die Standplätze auf öffentlichem Areal der Stadt Liestal. Für Standplätze auf privatem Areal ist die Zustimmung des/der Grundeigentümers/ -eigentümerin notwendig.

² Es stehen folgende Standplätze gemäss Anhang I zur Verfügung:

- Bahnhof; Personenunterführung Sichertorn: 2 Standplätze
- Bahnhof; Postplatz: 2 Standplätze
- Allee: 2 Standplätze
- Kasernenstrasse: 1 Standplatz

§ 2 Konzessionserteilung

¹ Der Stadtrat konzessioniert Ort und Anzahl Standplätze pro Taxiunternehmen aufgrund folgender Kriterien und Gewichtung:

Standorte Bahnhof:

- a) Gewährleistung der 24-Stunden Verfügbarkeit vor Ort. (Muss-Kriterium)
- b) Die Standplätze dürfen nur mit firmeneigenen Fahrzeugen bedient werden (Muss-Kriterium)
- c) Die ökologische Antriebsart der Fahrzeuge in der Flotte. (Soll-Kriterium 50%)
- d) Angebot von barrierefreien Fahrzeugen (behindertengerecht) in der Flotte (Soll-Kriterium 35%)
- e) Keine laufenden und/oder eingetragenen Betreibungen. (Soll- Kriterium 15%)

Übrige Standorte:

- a) Gewährleistung der Verfügbarkeit von 09:00 bis 24:00 Uhr vor Ort. (Muss-Kriterium)
- b) Die Standplätze dürfen nur mit firmeneigenen Fahrzeugen bedient werden. (Muss-Kriterium)
- c) Die ökologische Antriebsart der Fahrzeuge in der Flotte. (Soll-Kriterium 50%)
- d) Angebot von barrierefreien Fahrzeugen (behindertengerecht) in der Flotte (Soll-Kriterium 35%)
- e) Keine laufenden und/oder eingetragenen Betreibungen. (Soll- Kriterium 15%)

¹ SGS 430.

² SGS 546.

² Die Kriterien werden in einer im Zuge der Ausschreibung zu veröffentlichenden Bewertungsmatrix mit einer Gewichtung nach Punkten versehen. Die Gewichtung wird den Anbietenden im Rahmen der konkreten Bewertung mittels Verfügung mitgeteilt.

³ Den Konzessionszuschlag erhalten die am besten bewerteten Angebote. Mit der Konzessionserteilung verpflichten sich die Taxiunternehmen zur Einhaltung der vorliegenden Bestimmungen.

⁴ Die Konzessionsperiode dauert 4 Jahre mit Beginn 1. Januar und Ende 31. Dezember. Erstmals ab 1. Januar 2025.

⁵ Die öffentliche Ausschreibung zur Bewerbung erfolgt im Vorjahr der neuen Periode.

⁶ Grundsätzlich wird für die definierten Standorte pro Taxiunternehmen nur ein Standplatz erteilt. Erfüllen weniger Bewerber die Kriterien zur Konzessionserteilung als Standplätze zur Verfügung stehen, so können mehrere Standplätze einem Taxiunternehmen konzessioniert werden.

§ 3 Gebühren

¹ Pro Standplatz sind folgende Jahresgebühren zu entrichten:

- CHF 2'000.-- für Standplätze beim Bahnhof
- CHF 1'500.-- für Standplätze bei der Allee
- CHF 1'000.-- für Standplatz bei der Kasernenstrasse

² Die Gebühren werden jeweils im Voraus für die Dauer eines Jahres in Rechnung gestellt.

§ 4 Präsenz auf den Standplätzen

¹ Die definierten Standplätze stehen allen von der Stadt Liestal konzessionierten Taxiunternehmen zur Verfügung. Es dürfen jeweils nicht mehr Fahrzeuge der einzelnen Unternehmen parkiert werden als gemäss § 1 Abs. 2, Standplätze konzessioniert sind.

² Alle auf den Standplätzen befindlichen Taxis stehen der Kundschaft nach freier Wahl zur Verfügung.

³ Die Taxiunternehmen gewährleisten gegenseitig jederzeit die freie Wegfahrt.

⁴ Ausserhalb der Standplätze darf bei abgestellten Fahrzeugen keine Betriebsbereitschaft signalisiert und keine Kundschaft ab diesem eingeladen werden.

§ 5 Temporäre Standplätze bei Grossveranstaltungen

¹ Bei Grossveranstaltungen kann die Abteilung Sicherheit, Bereich Sicherheit/Soziales, temporäre Standplätze definieren.

² Temporäre Standplätze bei Grossveranstaltungen stehen allen Taxiunternehmen mit einer gültigen Taxihalterbewilligung zur Verfügung.

³ Temporäre Standplätze bei Grossveranstaltungen sind gebührenfrei.

§ 6 Massnahmen bei Missbrauch

¹ Wer gegen Bestimmungen dieser Verordnung und die mit der Standplatzvergabe zusammenhängenden übergeordneten Vorschriften verstösst, wird verwarnet.

² Bei wiederholtem Verstoss gegen die Verordnung oder Nichteinhalten der Bedingungen kann die Standplatzkonzession entzogen werden. Dabei bleibt der jeweilige Zins bis zum Zeitpunkt einer Neuvergabe der Konzession, spätestens aber innert Jahresfrist geschuldet.

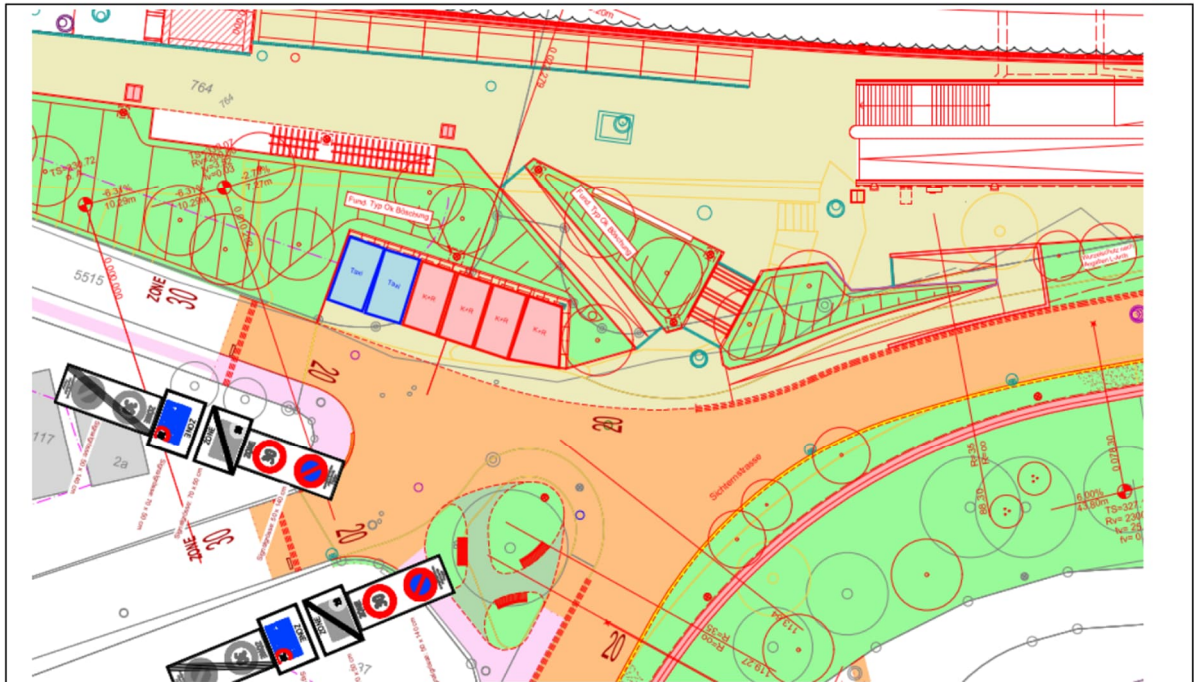
§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beschluss des Stadtrates per 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 21. Februar 1994.

Anhang I

Taxistandplatz

Bahnhof; Sichernstrasse



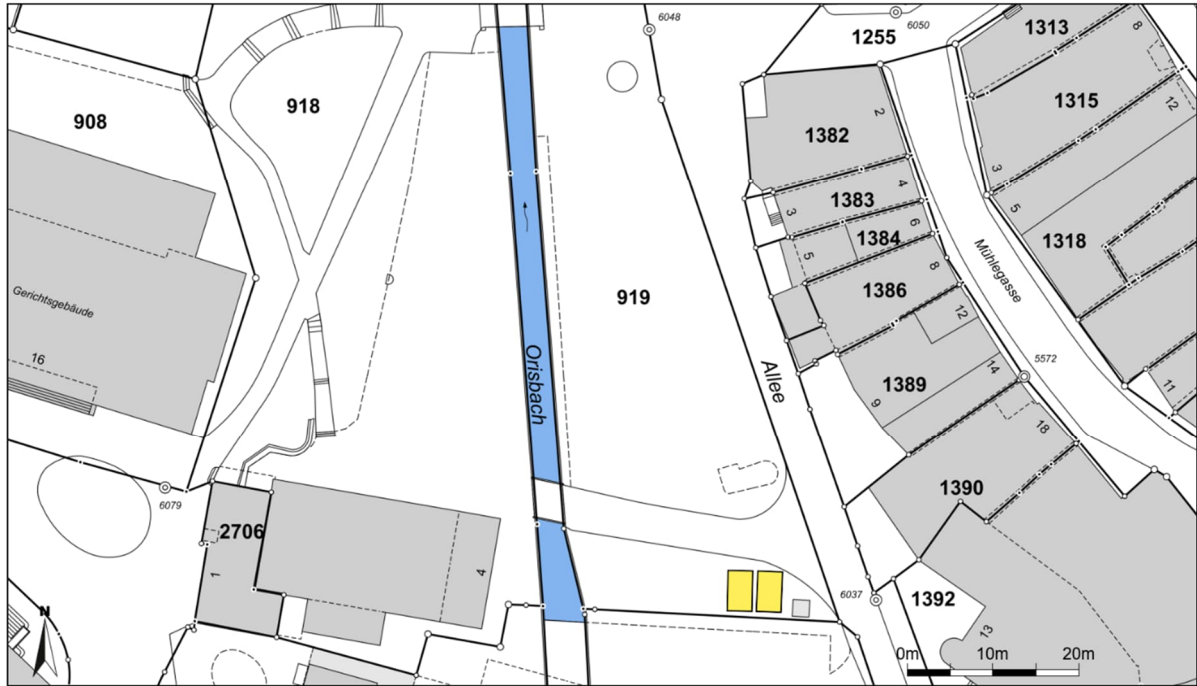
Taxistandplatz

Bahnhof; Postplatz



Taxistandplatz

Allee



Taxistandplatz

Kasernenstrasse

